

Verwaltungsvorschrift

des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung der Oberstufe und der Abiturprüfung an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs (SOGYA-VwV)

Vom 31. August 2012¹

[geändert durch VwV 13. Januar 2014 (MBI. SMK S. 4)
mit Wirkung vom 1. August 2015]

I.

Regelungsgegenstand

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Durchführung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemeinbildende Gymnasien und die Abiturprüfung im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung – SOGYA) vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), in der jeweils geltenden Fassung, und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Ausbildung und die Abiturprüfung an Abendgymnasien und Kollegs im Freistaat Sachsen (Abendgymnasien- und Kollegverordnung – AGyKoVO) vom 8. September 2008 (SächsGVBl. S. 555, 599), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348, 372), in der jeweils geltenden Fassung. Sie regelt darüber hinaus die für die Abiturprüfung an Waldorfschulen zu verwendenden Formulare.

II.

Allgemeine Regelungen für den Kursunterricht

1. Die Wahl der Leistungs- und Grundkurse aus dem Kursangebot der Schule soll spätestens sechs Monate vor Beginn der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossen sein.
2. Die Wahl der Kurse dokumentiert der Schüler in einem von ihm oder bei minderjährigen Schülern den Eltern unterschriebenen Belegplan. Allgemeinbildende Gymnasien können Anlage 1, Abendgymnasien Anlage 2 und Kollegs Anlage 3 als Muster verwenden und nach den Erfordernissen der Schule ändern. Der Oberstufenberater prüft für jeden Schüler, ob dieser alle Anforderungen an die Belegung, die sich aus der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung oder der Abendgymnasien- und Kollegverordnung ergeben, erfüllt hat.
3. Im Fach Sport werden darüber hinaus gemäß den Bestimmungen des Lehrplans Sport die Lernbereiche für die gymnasiale Oberstufe gewählt.
4. Schüler, die in den Klassenstufen 8 bis 10 das sprachliche Profil besucht haben und in der gymnasialen Oberstufe am Grundkurs Informatik teilnehmen möchten, besuchen in der Regel einen Grundkurs Informatik mit abweichendem Lehrplan. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft der Schulleiter nach Beratung mit dem Fachlehrer.
5. Die Schulleiter der Gymnasien mit vertiefter Ausbildung beantragen das Grundkursangebot gemäß § 43 Abs. 2 SOGYA beim Staatsministerium für Kultus.
6. Für jedes Kurshalbjahr erhält der Schüler das als Anlage 4 beigefügte „Kurshalbjahreszeugnis“. Schüler an Abendgymnasien und Kollegs erhalten das als Anlage 5 beigefügte „Kurshalbjahreszeugnis des Abendgymnasiums/Kollegs“.

7. Schüler des Gymnasiums, die von der Klassenstufe 10 in die Jahrgangsstufe 11 versetzt wurden und die gymnasiale Oberstufe ohne bestandene Abiturprüfung verlassen, erhalten das als Anlage 6 beigefügte „Abgangszeugnis des Gymnasiums (gymnasiale Oberstufe)“. Schüler des Abendgymnasiums, die von der Einführungsphase in die Jahrgangsstufe 11 versetzt wurden und die Kursphase ohne bestandene Abiturprüfung verlassen, erhalten das als Anlage 7 beigefügte „Abgangszeugnis des Abendgymnasiums (Kursphase)“. Schüler des Kollegs, die von der Einführungsphase in die Jahrgangsstufe 11 versetzt wurden und die Kursphase ohne bestandene Abiturprüfung verlassen, erhalten das als Anlage 8 beigefügte „Abgangszeugnis des Kollegs (Kursphase)“.
8. Anträge auf die Einrichtung von Leistungskursen in den Fächern Kunst und Chemie gemäß § 39 Abs. 3 SOGYA sind durch den Schulleiter bei der Sächsischen Bildungsagentur zu stellen. Diese genehmigt die Kurse unter Berücksichtigung der vorhandenen personellen und sächlichen Ressourcen sowie der Regionalplanung. Die Stetigkeit des Kursangebotes an den einzelnen Gymnasien ist zu sichern.

III. Planung der Klausuren

1. Zur Planung der Klausuren gemäß § 25 Abs. 1 bis 5 SOGYA erstellt der Oberstufenberater in Absprache mit den betreffenden Fachlehrern in jedem Kurshalbjahr einen Terminplan und gibt diesen Schülern und Lehrern bekannt.
2. Der Oberstufenberater führt den Nachweis der Komplexen Leistungen, die die Schüler in der Klassenstufe 10 oder in den Jahrgangsstufen 11 und 12 erbringen.

IV. Zulassung zur Teilnahme an der Abiturprüfung

1. Mit dem Ausfüllen des Vordrucks „Wahl der Prüfungsfächer und Anmeldung zur Abiturprüfung“ gemäß Anlage 9 bestimmt jeder Schüler der Jahrgangsstufe 12 zu Beginn des Kurshalbjahres 12/I seine Abiturprüfungsfächer. Spätestens vier Wochen nach dem ersten Unterrichtstag des Kurshalbjahres 12/I meldet der Schulleiter die an seiner Schule getroffene Wahl der Prüfungsfächer in zusammengefasster Form an die Sächsische Bildungsagentur.
2. Die Zulassung zur Teilnahme an der Abiturprüfung wird mündlich bekannt gegeben. Der Termin der Zulassung wird jährlich vom Staatsministerium für Kultus in der VwV Bedarf und Schuljahresablauf festgelegt. Die Benachrichtigung eines Schülers oder seiner Eltern über die Nichtzulassung zur Teilnahme an der Abiturprüfung erfolgt durch den als Anlage 10 beigefügten Musterbescheid.
3. Für Schüler, die eine Besondere Lernleistung erbringen, gilt Folgendes:
 - a) Wenn sich der Schüler für das Einbringen einer Besonderen Lernleistung entschieden hat, wird deren Thema auf Wunsch des Schülers auf den Zeugnissen der Kurshalbjahre 12/I und 12/II eingetragen.
 - b) Die Entscheidung zur Einbringung der Besonderen Lernleistung in die Gesamtqualifikation trifft der Schüler bei der Wahl der Prüfungsfächer gemäß Anlage 9.
 - c) Termine im Zusammenhang mit der schriftlichen Dokumentation und dem Kolloquium zur Besonderen Lernleistung werden jährlich vom Staatsministerium für Kultus in der VwV Bedarf und Schuljahresablauf festgelegt.

- d) Eine Besondere Lernleistung kann als gemeinsame Arbeit von höchstens drei Schülern erarbeitet werden.
- e) Der schriftliche Teil der Besonderen Lernleistung wird vom betreuenden Fachlehrer als Erstkorrektor und einem Zweitkorrektor bewertet. Erst- und Zweitkorrektor erstellen jeweils ein Gutachten zur Begründung der erteilten Punktzahl.
- f) Wiederholt ein Schüler die Jahrgangsstufe 12, kann er eine zuvor in der Jahrgangsstufe 12 erbrachte Besondere Lernleistung nicht in die Gesamtqualifikation einbringen.

V.

Allgemeine Regelungen zur Abiturprüfung

1. Die Sächsische Bildungsagentur beruft die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse spätestens acht Wochen vor dem ersten Tag der schriftlichen Prüfung.
2. Auf Antrag eines behinderten Prüfungsteilnehmers legt der Prüfungsausschuss Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Prüfung fest, die die Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers berücksichtigen, jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ nicht verändern. Der Antrag soll spätestens drei Monate vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung bei der Sächsischen Bildungsagentur gestellt werden.

VI.

Durchführung schriftlicher Prüfungen

1. Das Staatsministerium für Kultus stellt den Schulen jährlich vor den schriftlichen Prüfungen Richtlinien für den ordnungsgemäßen Ablauf der schriftlichen Prüfung und für einzelne Fächer zur Verfügung. Spätestens drei Tage vor Beginn des Zeitraums der schriftlichen Prüfungen schließt der Oberstufenberater die Liste ab, in der jedem Prüfungsteilnehmer seine schulinterne, persönliche Kennziffer zugeordnet ist und die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verwahrt.
2. Vor Beginn des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsteilnehmer mündlich über wesentliche Prüfungsvorschriften belehrt, insbesondere über die Folgen von Verstößen gegen sprachliche Richtigkeit oder äußere Form gemäß § 59 Abs. 2 Satz 2 SOGYA sowie von Täuschungen und ordnungswidrigem Verhalten gemäß § 62 SOGYA .
3. Der Prüfungsausschuss bestimmt für jeden Prüfungsraum mindestens zwei Aufsicht führende Lehrer, die in der Regel nicht zugleich am jeweiligen Tage prüfende Fachlehrer sind.
4. Die Schüler erhalten hinreichend viele Exemplare „Blätter für Reinschrift und Konzept bei schriftlichen Abiturprüfungen“ gemäß Anlage 11. Alle verwendeten Blätter sind mit der Chiffre der Schule zu kennzeichnen.
5. Nach dem Öffnen der Umschläge mit den Blättern „Material für den Prüfungsteilnehmer“ gemäß § 56 Abs. 2 SOGYA am jeweiligen landeseinheitlich festgelegten Prüfungstag hat der prüfende Fachlehrer den Inhalt der Umschläge auf Vollständigkeit zu kontrollieren. Danach bereitet der prüfende Fachlehrer oder der Aufsicht führende Lehrer in den naturwissenschaftlichen Prüfungsfächern die notwendigen Experimentieranordnungen vor. Eine Abänderung zentral gestellter Aufgaben ist nicht gestattet; bei Zweifeln an der fachlichen Richtigkeit einzelner Aufgabenteile oder bei unvorhergesehenen Ereignissen ist die Sächsische Bildungsagentur unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen.

6. Die Aufsicht führenden Lehrer protokollieren den Verlauf der schriftlichen Prüfung. Hierfür ist das als Anlage 12 beigefügte Formular „Protokoll über die schriftliche Abiturprüfung“ zu verwenden. Verlassen Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum, ist sicherzustellen, dass sie keinen Kontakt untereinander oder zu anderen Personen aufnehmen können.
7. Die Prüfungsteilnehmer stellen ihre Taschen und sonstigen Behältnisse an angewiesener Stelle ab und nehmen die durch Losentscheid ermittelten Arbeitsplätze ein. Die Prüfungsteilnehmer sind darauf hinzuweisen, dass Mobiltelefone und andere elektronische Kommunikationsmittel unerlaubte Hilfsmittel gemäß § 62 Abs. 1 SOGYA (Täuschung) sind.
8. Nach der Übergabe des „Materials für den Prüfungsteilnehmer“ beginnt für alle Prüfungsteilnehmer die Arbeitszeit, deren Dauer zentral vorgeschrieben ist. Den konkreten Abgabezeitpunkt legt der Aufsicht führende Lehrer auf der Grundlage der Dauer der zentral vorgegebenen Arbeitszeit fest. Die vorgeschriebene Arbeitszeit schließt die Zeit für das Lesen und gegebenenfalls Auswählen von Aufgaben ein. Schreibfarbe darf nur Blau oder Schwarz sein.
9. Erkrankt ein Prüfungsteilnehmer vor Abgabe seiner Arbeit, verständigt einer der Aufsicht führenden Lehrer den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter. Dieser oder der Aufsicht führende Lehrer veranlassen im Bedarfsfall ärztliche Hilfe.
10. Die Abgabe aller fortlaufend nummerierten beschriebenen und der nicht beschriebenen Reinschrift- und Konzeptblätter sowie des „Materials für den Prüfungsteilnehmer“ erfolgt bei einem der Aufsicht führenden Lehrer spätestens zum Abgabezeitpunkt.

VII.

Regelungen für die Korrektur und Bewertung von Abiturprüfungsarbeiten

1. Allgemeine Grundsätze
 - a) Verfahren

Korrekturzeichen werden auf dem Rand der Schülerarbeiten gesetzt. Für das Anbringen von Korrekturzeichen steht dem Erstkorrektor ausschließlich der rechte Rand, dem Zweit- und Drittkorrektor ausschließlich der linke Rand zur Verfügung. Der Erstkorrektor korrigiert mit roter, der Zweitkorrektor mit grüner Farbe. Der Drittkorrektor korrigiert mit brauner Farbe. Er setzt das endgültige Korrekturzeichen.

Wenn es zur Bewertung der Prüfungsleistung der Schüler eines Kurses aus pädagogischen und inhaltlichen Gründen notwendig ist, kann durch den Erstkorrektor eine Sachinformation an den Zweit- und Drittkorrektor den Arbeiten der Prüfungsteilnehmer beigelegt werden. Sachinformationen dürfen keine Angaben zur konkreten Vergabe von Bewertungseinheiten oder zur erteilten Punktzahl enthalten.

Zur Bewertung wird die Reinschrift der Prüfungsarbeit benutzt. Falls Teile des Konzepts bei der Bewertung berücksichtigt werden sollen, ist dies vom Prüfungsteilnehmer in der Reinschrift mit „siehe Konzept“ zu vermerken. Die betreffenden Passagen sind durch den Prüfungsteilnehmer im Konzept eindeutig zu kennzeichnen. Die Prüfungsteilnehmer sind im Rahmen der Prüfungsbelehrung mit dieser Regelung vertraut zu machen.

Die erteilten Punkte werden vom Erst-, Zweit- und im Entscheidungsfall gemäß § 59 Abs. 4 SOGYA vom Drittkorrektor jeweils in eine eigene Liste aufgenommen, die nur die Kennziffern der Prüfungsteilnehmer trägt und vom

jeweiligen Korrektor unterschrieben ist.

Die erteilten Bewertungseinheiten und Punkte dürfen von keinem der Korrektoren in die Prüfungsarbeiten eingetragen werden.

Werden gemäß § 59 Abs. 2 Satz 2 SOGYA wegen sprachlicher oder formaler Mängel Punkte abgezogen, ist dies auf der Liste zu vermerken. Sprachliche und formale Mängel sind in allen Prüfungsarbeiten zu kennzeichnen.

b) Allgemeine Korrekturzeichen

aa) Sprachlich-formale Mängel sind folgendermaßen zu kennzeichnen:

- A Ausdruck
- Gr Grammatik
- S Satzbau
- R Rechtschreibung
- Z Zeichensetzung
- ul unleserlich

bb) Inhaltliche Mängel sind folgendermaßen zu kennzeichnen:

- I Inhalt

Für einige inhaltliche Mängel stehen Zeichen zur Präzisierung zur Verfügung:

- Th Thema oder Aufgabenstellung nicht beachtet
- Bg fehlende oder falsche Begründung
- Bl fehlender Beleg (aus den Materialien)
- Bp fehlendes oder unpassendes Beispiel
- Df falsche Definition
- Fs Verstoß gegen Fachsprache beziehungsweise Fachsymbolik
- Lg Logik
- W unbegründete inhaltliche Wiederholung, Weitschweifigkeit
- Zs inhaltlicher Zusammenhangfehler, zum Beispiel gedankliche „Brüche“
- f/t d> falsch
- ug ungenau
- uv unvollständig

c) Bewertungsskalen

aa) 60-BE-Skala

BE	Punkte	Note
60–58	15	1+
57–55	14	1
54–52	13	1-
51–49	12	2+
48–46	11	2
45–43	10	2-
42–40	09	3+
39–37	08	3
36–34	07	3-
33–31	06	4+
30–28	05	4
27–25	04	4-
24–21	03	5+
20–17	02	5
16–13	01	5-
12–00	00	6

bb) 90-BE-Skala

BE	Punkte	Note
90–86	15	1+
85–82	14	1
81–77	13	1-
76–73	12	2+
72–68	11	2
67–64	10	2-
63–59	09	3+
58–55	08	3
54–50	07	3-
49–46	06	4+
45–41	05	4
40–37	04	4-
36–31	03	5+
30–25	02	5
24–19	01	5-
18–00	00	6

cc)

120-BE-Skala

BE	Punkte	Note
120–116	15	1+
115–110	14	1
109–104	13	1-
103–98	12	2+
97–92	11	2
91–86	10	2-
85–80	09	3+
79–74	08	3
73–68	07	3-
67–62	06	4+
61–56	05	4
55–50	04	4-
49–42	03	5+
41–34	02	5
33–26	01	5-
25–00	00	6

2. Fächerspezifische Regelungen

a) Deutsch

Die schriftliche Prüfungsarbeit im Fach Deutsch verlangt eine geschlossene Darstellung. Sie ist als ganzheitliche Leistung zu beurteilen und zu bewerten. Es ist zu beurteilen und zu bewerten,

- wie tiefgehend und umfassend das Thema behandelt wird und in welchem Maße die Überlegungen logisch und überzeugend geführt und dargestellt sind,
- in welchem Grad adäquate sprachliche Mittel zur Verwirklichung der Mitteilungsabsicht und des Darstellungsverfahrens eingesetzt werden,
- in welchem Umfang Sachwissen schöpferisch, zweckdienlich und überzeugend eingesetzt wird,
- ob und in welcher Qualität der Schüler zu differenzierten Urteilen findet.

Die Beurteilung der Prüfungsleistung geht von den Anforderungen aus, die in der Aufgabenstellung enthalten sind, und erfasst die Spezifik der Aufgabenarten. Insbesondere sind zu berücksichtigen:

- die ästhetische Wahrnehmungskompetenz (Erkennen von Textbesonderheiten, zum Beispiel Wortwahl, Syntax, Einzelbilder, Bildstrukturen),
- die Kompetenz, Wahrnehmungen zu fixieren und zu verallgemeinern,
- die Kompetenz, Inhalte zu erfassen und situationsgerecht umzusetzen beziehungsweise darzustellen,
- die Wertungskompetenz.

Der Erstkorrektor und der Zweitkorrektor begründen jeweils in einem Worturteil die Vorzüge und die Mängel, die der von ihm erteilten Gesamtpunktzahl zugrunde liegen. Das Worturteil ist der jeweils eigenen Kennziffern-Liste beizufügen.

b) Sorbisch

Für das Fach Sorbisch gelten die Hinweise für das Fach Deutsch entsprechend.

c) Neue Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch)

aa) Allgemeine Hinweise

Es werden ganze Bewertungseinheiten (BE) erteilt. Die in den beiden schriftlichen Aufgabenteilen Textproduktion und Sprachmittlung erreichte Anzahl der BE wird mit den Leistungen aus dem praktischen Prüfungsteil addiert und anhand der 90-BE-Skala in Notenpunkte umgerechnet. Lösungsteile, die sprachlich oder inhaltlich keinen Bezug zu den gestellten Aufgaben haben, gehen nicht in die Wertung ein. Sie sind besonders zu markieren [...] und gelten als nicht geschrieben.

bb) Textproduktion (Prüfungsteil A)

Bewertet werden die sprachliche und die inhaltliche Leistung. Die Bewertung der Textproduktion erfolgt nach den Kategorien:

- Inhaltliche Reichhaltigkeit und Textstruktur,
- Sprachgebrauch/Sprachliche Korrektheit,
- Ausdrucksvermögen und Textfluss.

Sprachliche Mängel sind nicht immer eindeutig einem der Aspekte zuzuordnen. Sie werden jedoch nur bei einem der Aspekte berücksichtigt.

Die Teile A1 und A2 werden getrennt bewertet. Dies gilt sowohl für die inhaltliche als auch für die sprachliche Leistung.

Bei der Textproduktion dürfen nicht mehr als vier aufeinander folgende Wörter unverändert aus der Vorlage übernommen werden. Der treffende Einsatz von Zitaten und die Verwendung des textinternen Sachwortschatzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

cc) Sprachmittlung (Prüfungsteil B)

Die Bewertung erfolgt nach den Kategorien Inhalt und Textstruktur sowie Sprache.

dd) Fachspezifische Korrekturzeichen

Über die allgemein verbindlichen Korrekturzeichen hinaus gelten folgende Regelungen.

Inhaltliche Mängel sind nur am Rand zu kennzeichnen (vergleiche Ziffer VII Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb).

Ausschließlich im Text sind zu kennzeichnen:

- Sprachliche Mängel mit einer geraden Linie,
 - Wiederholungs- und Folgefehler mit einem Häkchen an oben genannter Linie,
 - Mängel beim Ausdrucksvermögen mit einer gewellten Linie.
- d) Alte Sprachen (Griechisch, Latein)
- aa) Allgemeine Hinweise
Es werden ganze Bewertungseinheiten (BE) erteilt. Die in den beiden Aufgabenteilen Interpretation und Übersetzung erreichte Anzahl der BE wird abschließend addiert und anhand der 90-BE-Skala in Notenpunkte umgerechnet.
- bb) Interpretation
Die Interpretation (Prüfungsteil A) umfasst die folgenden Fachleistungen; die Höchstzahlen und die Verteilung der BE sind festgelegt, eine Umverteilung ist unzulässig.

1. Textanalyse			20 BE
Beobachtungen zur Textsyntax	Beobachtungen zur Textsemantik	Beobachtungen zur Textgestaltung durch rhetorische Mittel	Beobachtungen zum Textaufbau
5 BE	5 BE	5 BE	5 BE
besonders Konnektorenverwendung, Personenverteilung, Tempus-, Modus- und Diathesenverwendung	besonders vorherrschende Sach- und Bedeutungsfelder, Verwendung von Proformen und Rekurrenzen		in jedem Fall Gliederung
2. Darstellung des Hintergrundes zu		10 BE	
Text	Autor und Werk		5 BE
5 BE			
besonders Einordnung in den Werkzusammenhang und Funktion im Werkzusammenhang	Biographie, Entstehungszeit, Intention(en), literarische Gattung, Gegenstand/ Inhalt/Makrostruktur		
3. Einbeziehung eines beigegebenen zweisprachigen Vergleichstextes			15 BE
Beobachtungen zur Textsyntax, zur Textsemantik und zum Textaufbau sowie Darstellung des Hintergrundes zu Text, Autor und Werk		Herstellung des Zusammenhanges	
6 BE			9 BE
siehe oben unter Nummer 1 und 2			

- cc) Übersetzung
Die Gewichtung der Fehler richtet sich nach dem Grad der Sinnentstellung.
Halbe Fehler sind:
- Fehler im Bereich der lateinischen oder griechischen Morphologie, die den Sinn nicht wesentlich entstellen,

- leichte Verstöße im Bereich der lateinischen oder griechischen Syntax und Semantik,
 - Verstöße gegen den deutschen Satzbau.
- Ganze Fehler sind:
- sinnentstellende Fehler im Bereich der lateinischen oder griechischen Morphologie, Semantik und Syntax.

Doppelfehler sind:

- schwere syntaktische Fehler und grobe Verstöße im Bereich des Textverständnisses.

Fehlernest:

Bei völlig verfehlten Abschnitten ist zunächst die Ursache der einzelnen Fehler zu analysieren. Lässt sich ein Zusammenhang zwischen diesen feststellen, sollten die einzelnen Verstöße nicht in vollem Umfang angerechnet werden. Andernfalls ist nach der Regelung für Lücken zu verfahren.

Lücke:

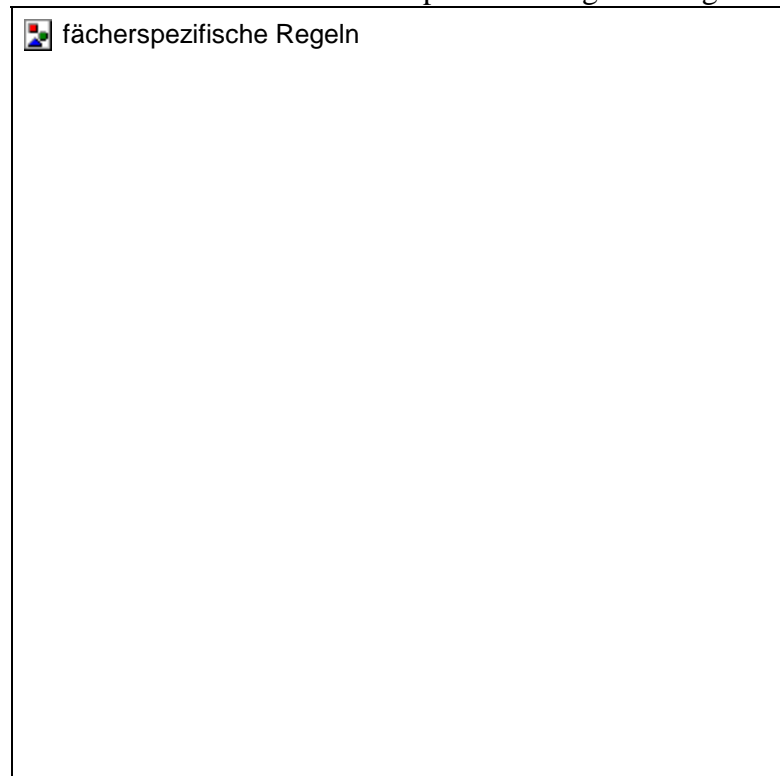
Bei der Bewertung eines fehlenden Wortes ist von dessen Bedeutung für den Kontext auszugehen. Bei längeren Lücken gelten in der Regel die fehlenden Wörter jeweils als halber Fehler.

Wiederholungs-/Folgefehler:

- Verstöße, die schon gewertete Fehler betreffen oder
- Verstöße, die aus bereits gemachten Fehlern herleitbar sind.

Die Zuordnung der Fehlerzahl zu Bewertungseinheiten (BE) erfolgt anhand der entsprechenden Fehler-BE-Tabelle (vergleiche Nummer 2 Buchst. d Doppelbuchst. ee).

- dd) Fachspezifische Korrekturzeichen
Über die allgemein verbindlichen Korrekturzeichen hinaus gelten facherspezifisch folgende Regeln:



Fehlerspezifizierung:

- Sinn(-zusammenhang): Si
- Konstruktion: K
- Wort-/Satzbeziehung: Bz

– Vokabel: V

– Form: F

- ee) Fehler-BE-Tabelle zur Bewertung der Übersetzung
Bei der Übersetzung (Prüfungsteil B) werden 40 der 45 BE nach der folgenden Fehler-BE-Tabelle erteilt.

Fehler	BE
0 – 0,5	40
1 – 1,5	39
2	38
2,5 – 3	37
3,5	36
4 – 4,5	35
5	34
5,5 – 6	33
6,5	32
7 – 7,5	31
8	30
8,5 – 9	29
9,5	28
10	27
10,5 – 11	26
11,5	25
12 – 12,5	24
13	23
13,5 – 14	22
14,5	21
15	20
15,5 – 16	19
16,5 – 17	18
17,5	17
18 – 18,5	16
19 – 19,5	15
20	14
20,5 – 21	13
21,5	12
22	11
22,5	10
23	09
23,5	08
24	07
24,5	06
25	05
25,5 – 26	04
26,5	03
27	02
27,5	01
ab 28	00

Die verbleibenden 5 BE sind für die Umsetzung des Prinzips der Gleichwertigkeit von Ausgangs- und Zielsprache auf der Wirkungsebene zu vergeben.

- e) Mathematik, Biologie, Chemie und Physik
Zusätzlich zu den in Ziffer VII Nr. 1 enthaltenen allgemeinen Grundsätzen gelten für die Korrektur in diesem Fächerbereich die nachstehenden Festlegungen.
Fachspezifische Korrekturzeichen :
- Me fehlende oder falsche Maßeinheit (bei der Arbeit mit Größen)
 - r Mit diesem Zeichen im Lösungstext wird das jeweilige Teil- oder Endergebnis versehen, wenn es richtig ist.
 - f Mit diesem allgemeinen Korrekturzeichen auf dem Rand wird das jeweilige Teil- oder Endergebnis gekennzeichnet, wenn es falsch ist (im Lösungstext unterstrichen).
 - (r) Mit diesem Zeichen im Lösungstext wird das jeweilige Teil- oder Endergebnis versehen, wenn es durch richtiges, sinnvolles, unverkürztes Weiterrechnen mit einem falschen Zwischenergebnis entstanden ist.

VIII.

Durchführung mündlicher Prüfungen

1. Die Anzahl der vom Fachlehrer zu erstellenden Aufgaben ergibt sich aus der Anzahl seiner Prüfungsteilnehmer zuzüglich zwei. Insgesamt sind 16 Aufgaben ausreichend. Die Aufgabenvorschläge enthalten auch fachbezogene Anforderungen an die Lösung der Aufgabe zum Vortrag des Prüfungsteilnehmers gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 SOGYA . Die Fachprüfungskommission prüft die Aufgaben frühzeitig auf ihre Genehmigungsfähigkeit und genehmigt diese spätestens am letzten Werktag vor der Prüfung. Informationen über mögliche Inhalte der Aufgaben gegenüber Prüfungsteilnehmern sind vor Durchführung der Prüfung nicht zulässig.
2. Der Prüfungsausschuss setzt den Organisationsplan für den Zeitraum der mündlichen Prüfung in Kraft. Der Organisationsplan umfasst die Benennung von Vorbereitungs- und Prüfungsräumen, verbindliche Zeitangaben, die personelle Besetzung der Fachprüfungskommissionen und die Benennung der Aufsicht führenden Lehrer. Bei der Besetzung der Fachprüfungskommissionen sollen Möglichkeiten der schulübergreifenden Zusammenarbeit genutzt werden.
3. Jeder Vorsitzende einer Fachprüfungskommission erhält vom Oberstufenberater alle für die mündliche Prüfung benötigten Unterlagen, die er nach Prüfungsabschluss mit sämtlichen wieder eingesammelten Aufgabenblättern, vollständig ausgefüllten Formularen sowie den von den Prüfungsteilnehmern während der Vorbereitungszeit angefertigten Aufzeichnungen dem Oberstufenberater zurückzugeben hat. Er ist außerdem gegenüber dem im Vorbereitungsraum Aufsicht führenden Lehrer zuständig für die Bereitstellung der zugelassenen Hilfsmittel gemäß § 60 Abs. 8 Satz 1 SOGYA .
4. An jedem Prüfungstag ist für den Kurs eine Anzahl von verschlossenen Umschlägen mit Prüfungsaufgaben bereit zu stellen, die sich aus der Anzahl der Prüfungsteilnehmer zuzüglich zwei ergibt. Die Reihenfolge der Prüfungsteilnehmer ergibt sich aus dem Organisationsplan. Im Vorbereitungsraum zieht der Prüfungsteilnehmer daraus einen Umschlag. Gezogene Umschläge werden nicht erneut verwendet.
5. Für das Protokoll ist das als Anlage 13 beigefügte Formular zu verwenden.

IX. Durchführung praktischer Prüfungsteile

1. Im Leistungskursfach Sport sind für die Durchführung des praktischen Teils der Fachprüfung gemäß § 57 Abs. 1 SOGYA fachbezogene Formulare des Staatsministeriums für Kultus zu verwenden.
2. Im Leistungskursfach Musik sind für die Durchführung der Fachprüfung gemäß § 57 Abs. 1 SOGYA die fachbezogenen Formulare nach Anlage 14 und für die Zusammenfassung der Ergebnisse der Fachprüfung aller Prüfungsteilnehmer das Formular nach Anlage 15 zu verwenden.
3. Für den praktischen Prüfungsteil in den neuen Fremdsprachen gilt Folgendes:
 - a) Die Fachprüfungskommission stellt durch Losentscheid die Gruppen der Prüfungsteilnehmer, gegebenenfalls kursübergreifend, und die Reihenfolge, in welcher die Gruppen den praktischen Prüfungsteil absolvieren, zusammen. Den Prüfungsteilnehmern wird der Zeitpunkt des praktischen Prüfungsteils einen Schultag zuvor mitgeteilt. Tritt ein Prüfungsteilnehmer nicht zur Prüfung an, ordnet die Fachprüfungskommission den entsprechenden Partner einer anderen Gruppe zu. Gibt es beim Nachprüfungstermin an der Schule nur einen Prüfungsteilnehmer, bestimmt die Fachprüfungskommission für die Rolle des zweiten Prüfungsteilnehmers eine fachlich geeignete Person.
 - b) Der Fachprüfungskommission werden die Aufgaben frühestens 90 Minuten vor Prüfungsbeginn zur Verfügung gestellt. Ziffer VI Nr. 5 gilt entsprechend.
 - c) Die Aufgabenstellungen sind in der in der „Richtlinie für den prüfenden Fachlehrer“ vorgegebenen Reihenfolge den Gruppen zuzuordnen. Dabei kann die Fachprüfungskommission festlegen, dass eine Aufgabenstellung nicht verwendet wird. Die weiteren Aufgabenstellungen sind dann in der festgelegten Reihenfolge zu nutzen. Übersteigt die Anzahl der zu prüfenden Gruppen die Anzahl der vorgegebenen Aufgabenstellungen, werden durch die Fachprüfungskommission durch Losentscheid die für die überzähligen Gruppen benötigten Aufgabenstellungen aus der Gesamtanzahl der Aufgabenstellungen ermittelt. Identische Aufgabenstellungen dürfen nur in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Gruppen eingesetzt werden.
 - d) Der Vorsitzende der Fachprüfungskommission führt in die Aufgabenstellung ein. Es ist durch Nachfrage sicherzustellen, dass die Prüfungsteilnehmer die Aufgabenstellung verstanden haben; dies hat keinen Einfluss auf die Bewertung. Hilfsmittel, insbesondere Wörterbücher, sind nur im Fall des § 52 Abs. 2 Nr. 8 SOGYA zugelassen. Die Prüfungsteilnehmer können sich während des Gesprächs stichpunktartige Notizen machen. Bewertet wird, in welchem Maße ein Prüfungsteilnehmer inhaltlich und sprachlich sowohl seine Gedanken vermitteln als auch auf den Gesprächspartner eingehen kann. Zu berücksichtigen sind, jeweils zu gleichen Teilen, Themen- und Situationsbezug, Interaktionsfähigkeit, Sprachgebrauch und kommunikative Reichweite. Die Anzahl der im praktischen Prüfungsteil erreichten Bewertungseinheiten wird den Prüfungsteilnehmern mitgeteilt. Es besteht durchgängig Protokollpflicht. Der wesentliche Verlauf des Gruppengesprächs kann statt in Deutsch in der entsprechenden Fremdsprache dokumentiert werden. Im Protokoll kann der wesentliche Verlauf des Gruppengesprächs in der entsprechenden Fremdsprache dokumentiert werden. Für das Protokoll ist das als Anlage 16 beigefügte Formular zu verwenden.
 - e) Nach Abschluss der Prüfungen zum praktischen Prüfungsteil fasst der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage der Protokolle die

Ergebnisse in der als Anlage 17 beigefügten Übersicht zusammen. Gemeinsam mit den Prüfungsarbeiten wird die Übersicht an den Erst-, Zweit- und gegebenenfalls Drittkorrektor weitergegeben. Die im praktischen Teil erreichten Bewertungseinheiten fließen in das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung ein. Ihre Anzahl kann durch Erst-, Zweit- und Drittkorrektor nicht verändert werden.

X.

Durchführung von Nachprüfungen

1. Spätestens am Tag der letzten schriftlichen Prüfung meldet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Sächsischen Bildungsagentur die an der Schule notwendigen schriftlichen Nachprüfungen.
2. Die Sächsische Bildungsagentur ist für die Übergabe der Unterlagen für die schriftliche Nachprüfung verantwortlich. Die Schule gibt nicht verwendete Umschläge der Sächsischen Bildungsagentur ungeöffnet zurück.

XI.

Feststellung der Gesamtqualifikation

1. Wurde eine Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet, ist der Prüfungsteilnehmer bei Bekanntgabe des Ergebnisses auf die Notwendigkeit einer zusätzlichen mündlichen Prüfung gemäß § 48 Abs. 11 Satz 1 Nr. 1 SOGYA hinzuweisen.
2. Wird die allgemeine Hochschulreife zuerkannt, ist das als Anlage 18 beigefügte Formular „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“ zu verwenden. Für Schüler an Abendgymnasien ist das als Anlage 19 beigefügte Formular „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“ zu verwenden. Für Schüler an Kollegs ist das als Anlage 20 beigefügte Formular „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“ zu verwenden. Für Schüler an Waldorfschulen ist das als Anlage 21 beigefügte Formular „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“ zu verwenden. Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ist zur Dokumentation der fremdsprachlichen Kompetenzen unter „Bemerkungen“ einzutragen, welchem erreichten Niveau die Ausbildung in den neuen Fremdsprachen gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) entspricht.
3. Schülern an allgemeinbildenden Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs, denen die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt werden kann, wird dies entsprechend einem als Anlage 22 beigefügten Musterbescheid schriftlich mitgeteilt. Schülern an Waldorfschulen, denen die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt werden kann, wird dies entsprechend einem als Anlage 23 beigefügten Musterbescheid schriftlich mitgeteilt. Bei minderjährigen Prüfungsteilnehmern ergeht der Bescheid an die Eltern als deren gesetzliche Vertreter.

XII.

Besondere Regelungen zur Abiturprüfung für Schulfremde

1. Der Antrag auf Zulassung zur Abiturprüfung für Schulfremde im jeweiligen Schuljahr soll spätestens am 15. Oktober bei der Sächsischen Bildungsagentur gestellt werden.
2. Die Sächsische Bildungsagentur soll dem Bewerber spätestens am 20. November desselben Jahres die Entscheidung über seinen Antrag und bei

Zulassung die Anschrift desjenigen allgemeinbildenden Gymnasiums mitteilen, an dem er die Abiturprüfung ablegen kann.

3. Allgemeinbildende Gymnasien, die mit der Durchführung der Abiturprüfung für Schulfremde im jeweiligen Schuljahr beauftragt werden, erhalten die dafür notwendigen Informationen spätestens am 20. November von der Sächsischen Bildungsagentur.
4. Zur Dokumentation des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife ist das als Anlage 24 beigefügte Formular „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für Schulfremde“ zu verwenden.
5. Schulfremden Prüfungsteilnehmern, denen die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt werden kann, wird dies entsprechend einem als Anlage 25 beigefügten Musterbescheid schriftlich mitgeteilt. Bei minderjährigen Prüfungsteilnehmern ergeht der Bescheid an die Eltern als deren gesetzliche Vertreter.

XIII.

Zertifikat der vertieften gymnasialen Ausbildung und über den Erwerb des Latinums, Graecums oder Hebraicums

1. Zur Dokumentation der vertieften Ausbildung gemäß § 4 SOGYA kann das als Anlage 26 beigefügte Formular „Zertifikat der vertieften gymnasialen Ausbildung“ verwendet werden.
2. Zur Dokumentation des Bestehens einer Ergänzungsprüfung für das Latinum, Graecum oder Hebraicum gemäß Nummer 2 Buchst. f der Anlage 4 zu § 66 SOGYA ist das als Anlage 27 beigefügte Formular „Zertifikat“ zu verwenden.

XIV.

Besondere Regelung für das Sorbische Gymnasium Bautzen

Für das Sorbische Gymnasium Bautzen können die in dieser Verwaltungsvorschrift aufgeführten Formulare zweisprachig deutsch und obersorbisch gedruckt und ausgefüllt werden.

XV.

Festlegung zum Einsatz der Formulare

In den Zeugnissen nach dieser Verwaltungsvorschrift sind alle Kästchen und Rubriken, deren Ausfüllung für den jeweiligen Schüler entfällt, durch waagerechte Striche zu sperren.

XVI.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport zur Durchführung der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs (OAVO-VwV) vom 16. April 2010 (MBI. SMK S. 106, 314), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. Dezember 2011 (SächsABl. SDr. S. S 1776), außer Kraft.

Dresden, den 31. August 2012

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Herbert Wolff
Staatssekretär

Anlagen 1 bis 27

Belegplan

Vor- und Zuname	Geburtsdatum und -ort
	Datum des Eintritts in die gymnasiale Oberstufe:

Belegung der Leistungskursfächer

Leistungskursfach 1	Leistungskursfach 2
---------------------	---------------------

Belegung der Grundkursfächer¹

Aufgabenfeld	Fach ²	Wochenstunden	Belegung ³		
1. Sprachlich-literarisch-künstlerisch	Deutsch	4			
	Sorbisch	3			
		3			
	Fremdsprache				
	Fremdsprache	2			
	Kunst	2			
2. Gesellschaftswissenschaftlich	Musik	2			
	Geschichte	2			
	Gemeinschaftskunde/Rechts- erziehung/Wirtschaft	2			
3. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	Geographie	2			
	Mathematik	4			
	Biologie	2			
	Chemie	2			
Ohne Zuordnung	Physik	2			
	Ev./Kath. Religion ⁴ /Ethik ⁵	2			
	Sport mit den Lernbereichen _____ - _____ - _____ - _____	2			
			Fach, welches ersetzt wird ³		
	Astronomie	2	GEO	G/R/W	
	Informatik ⁶	2	GEO	G/R/W	
	Informatik für Schüler des sprachlichen Profils	2	GEO	G/R/W	
	Philosophie	2	GEO	G/R/W	
	fächerverbindender Grundkurs	2	GEO	G/R/W	BIO
	fächerverbindender Grundkurs	2	GEO	G/R/W	BIO
	fortgeführte Fremdsprache	2	GEO	G/R/W	

Fremdsprachenfolge am Gymnasium:

1. Fremdsprache	Englisch	Klassenstufe	5 bis	10
2. Fremdsprache		Klassenstufe	bis	
3. Fremdsprache		Klassenstufe	bis	
4. Fremdsprache		Klassenstufe	bis	

Besuchtes Profil: _____

Schüler_____
Eltern¹ An Gymnasien mit vertiefter Ausbildung ist das dritte Leistungskursfach mit LF zu kennzeichnen.² Bilingual unterrichtete Sachfächer oder in fremdsprachigen Anteilen unterrichtete Sachfächer sind mit B beziehungsweise FA zu kennzeichnen. Zutreffendes ist anzukreuzen.³ An Gymnasien gemäß § 38 Abs. 2 SOGYA sind die Fächer Ev./Kath. Religion dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet.⁴ Nichtzutreffendes ist zu streichen.⁵ mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

Belegplan für Abendgymnasium

Vor- und Zuname	Geburtsdatum und -ort
	Datum des Eintritts in die Kursphase:

Belegung der Leistungskursfächer

Leistungskursfach 1	Leistungskursfach 2
---------------------	---------------------

Belegung der Grundkursfächer

Aufgabenfeld	Fach	Wochenstunden	Belegung ¹
1. Sprachlich-literarisch-künstlerisch	Deutsch	4	
	Fremdsprache	2	
	Fremdsprache	2	
	Kunst	2	
	Musik	2	
2. Gesellschaftswissenschaftlich	Geschichte	2	
	Gemeinschaftskunde/Rechts- erziehung/Wirtschaft	2	
	Geographie	2	
3. Mathematisch- naturwissenschaftlich-technisch	Mathematik	4	
	Physik	2	
	Biologie	2	
	Chemie	2	
Ohne Zuordnung	Ev./Kath. Religion/Ethik ²	2	
	fächerverbindender Grundkurs	2	

Fremdsprachenfolge:

1. Fremdsprache	Klassenstufe	bis
2. Fremdsprache	Klassenstufe	bis
3. Fremdsprache	Klassenstufe	bis

 Schüler

¹ Zutreffendes ist anzukreuzen.

² Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Belegplan für Kolleg

Vor- und Zuname	Geburtsdatum und -ort
	Datum des Eintritts in die Kursphase:

Belegung der Leistungskursfächer

Leistungskursfach 1	Leistungskursfach 2
---------------------	---------------------

Belegung der Grundkursfächer

Aufgabenfeld	Fach	Wochenstunden	Belegung ¹	
1. Sprachlich-literarisch-künstlerisch	Deutsch	4		
	Fremdsprache	3		
	Fremdsprache	2		
	Kunst	2		
	Musik	2		
2. Gesellschaftswissenschaftlich	Geschichte	2		
	Gemeinschaftskunde/Rechts- erziehung/Wirtschaft	2		
	Geographie	2		
3. Mathematisch- naturwissenschaftlich-technisch	Mathematik	4		
	Biologie	2		
	Chemie	2		
	Physik	2		
Ohne Zuordnung	Ev./Kath. Religion/Ethik ²	2		
			Fach, welches ersetzt wird ¹	
	Informatik ³	2	GEO	G/R/W
	Astronomie	2	GEO	G/R/W
	Philosophie	2	GEO	G/R/W
	Sport mit den Lernbereichen _____ - _____ - _____ - _____	2	GEO	G/R/W
	fächerverbindender Grundkurs	2	GEO	G/R/W BIO
	fächerverbindender Grundkurs	2	GEO	G/R/W BIO
	fortgeführte Fremdsprache	2	GEO	G/R/W

Fremdsprachenfolge:

1. Fremdsprache		Klassenstufe	bis
2. Fremdsprache		Klassenstufe	bis
3. Fremdsprache		Klassenstufe	bis

 Schüler

¹ Zutreffendes ist anzukreuzen.

² Nichtzutreffendes ist zu streichen.

³ mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld



Name der Schule: _____

Kurshalbjahreszeugnis

Kurshalbjahr _____ / _____

Schuljahr _____ / _____

Vor- und Zuname _____

Leistungen in den einzelnen Fächern¹:

Leistungskurse

_____		_____	2	

Grundkurse

Deutsch		Mathematik	
Sorbisch		Biologie	
Fremdsprache		Chemie	
Fremdsprache		Physik	
Kunst/Musik ³		Ev./Kath. Religion/Ethik ³	
Geschichte		Sport	
Geographie		_____	
Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/ Wirtschaft		_____	
_____		_____	

Der Schüler/Die Schülerin³ erbringt eine Besondere Lernleistung mit dem Thema:

Bemerkungen: _____

Datum: _____

Schulleiter(in)	Dienstsiegel der Schule	Tutor(in)
-----------------	----------------------------	-----------

Zur Kenntnis genommen: _____
Eltern

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Notenstufen	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

¹ Bei Fächern, die nicht belegt wurden, ist das betreffende Feld zu sperren.

² für Schüler der vertieften Ausbildung nach § 4 SOGYA

³ Nichtzutreffendes ist zu streichen.



Name der Schule: _____

Kurshalbjahreszeugnis des Abendgymnasiums/Kollegs¹

Kurshalbjahr _____ / _____

Schuljahr _____ / _____

Vor- und Zuname _____

Leistungen in den einzelnen Fächern²:

Leistungskurse

_____ _____

Grundkurse

Deutsch Mathematik

Fremdsprache Biologie

Fremdsprache Chemie

Kunst/Musik¹ Physik

Geschichte Ev./Kath. Religion/Ethik¹

Geographie Sport

Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/
Wirtschaft

Der Schüler/Die Schülerin¹ erbringt eine Besondere Lernleistung mit dem Thema:

Bemerkungen: _____

Datum: _____

Schulleiter(in)

Dienstsiegel
der Schule

Tutor(in)

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Notenstufen	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

² Bei Fächern, die nicht belegt wurden, ist das betreffende Feld zu sperren.



ABGANGSZEUGNIS

des Gymnasiums

(gymnasiale Oberstufe)

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

verlässt das Gymnasium während/am Ende¹ des Kurshalbjahres _____ / _____und belegte in der gymnasialen Oberstufe Leistungskurse in den Fächern
_____.Sie/Er¹ hat von der in der Regel 12-jährigen Schulpflicht gemäß
§ 28 Abs. 2 SchulG _____ Jahre erfüllt.Frau/Herr¹ _____ hat gemäß § 7 Abs. 7 SchulG mit dem Versetzungszeugnis
von Klassenstufe 10 nach Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums einen dem Realschulab-
schluss gleichgestellten mittleren Schulabschluss erworben.Bemerkungen: _____

_____Name und Anschrift der Schule

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Notenstufen	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Vor- und Zuname _____

Leistungen

Fach	Fremdsprache		Punktzahlen				Durchschnitt ¹	Abgangsnote ²
			Jahrgangsstufe 11		Jahrgangsstufe 12			
	von	bis	1. Halbj.	2. Halbj.	1. Halbj.	2. Halbj.		
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld								
Deutsch								
Sorbisch								
Englisch		–						
Französisch		–						
Griechisch		–						
Italienisch		–						
Latein		–						
Polnisch		–						
Russisch		–						
Spanisch		–						
Tschechisch		–						
Kunst								
Musik								
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld								
Geschichte								
Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft								
Geographie								
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld								
Mathematik								
Biologie								
Chemie								
Physik								
Ev./Kath. Religion ³ /Ethik ⁴								
Sport								

Ort, Datum _____

Schulleiter(in)

Dienstsiegel
der Schule

¹ Ist das arithmetische Mittel der in den Kurshalbjahren erreichten Punktzahlen nicht ganzzahlig, so wird auf die nächstgrößere ganze Zahl gerundet.
² Aus dem Punktzahldurchschnitt ergibt sich die Abgangsnote gemäß Tabelle auf Seite 2.
³ An Gymnasien gemäß § 38 Abs. 2 SOGYA sind die Fächer Ev./Kath. Religion dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet.
⁴ Nichtzutreffendes ist zu streichen.



ABGANGSZEUGNIS

des Abendgymnasiums

(Kursphase)

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

verlässt das Abendgymnasium während/am Ende¹ des Kurshalbjahres _____ / _____zum _____. Er/Sie¹ belegte in der Kursphase Leistungskurse in den Fächern

_____.

Frau/Herr¹ _____ hat mit dem Versetzungszeugnis von der Einführungsphase in die Jahrgangsstufe 11 des Abendgymnasiums einen dem Realschulabschluss gleichgestellten mittleren Schulabschluss erworben.²

Bemerkungen: _____

Name und Anschrift der Schule

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Notenstufen	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen.² Gilt nur für Schüler, die noch keinen Realschulabschluss erworben haben (§ 15 Abs. 4 Satz 2 AGyKoVO).

Vor- und Zuname _____

Leistungen

Fach	Punktzahlen				Durchschnitt ¹	Abgangsnote ²
	Jahrgangsstufe 11		Jahrgangsstufe 12			
	1. Halbj.	2. Halbj.	1. Halbj.	2. Halbj.		
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld						
Deutsch						
Englisch						
Französisch						
Griechisch						
Italienisch						
Latein						
Polnisch						
Russisch						
Spanisch						
Tschechisch						
Kunst						
Musik						
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld						
Geschichte						
Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft						
Geographie						
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld						
Mathematik						
Biologie						
Chemie						
Physik						
Ev./Kath. Religion/Ethik ³						

Ort, Datum

Schulleiter(in)

Dienstiegel
der Schule

¹ Ist das arithmetische Mittel der in den Kurshalbjahren erreichten Punktzahlen nicht ganzzahlig, so wird auf die nächstgrößere ganze Zahl gerundet.
² Aus dem Punktzahldurchschnitt ergibt sich die Abgangsnote gemäß Tabelle auf Seite 2. Wurde ein Pflichtfach bereits in der Einführungsphase abgeschlossen, so ist hier die Schuljahresnote der Einführungsphase einzutragen. Die Ausweisung der Note oder Notenstufe kann der Schüler ablehnen.
³ Nichtzutreffendes ist zu streichen.



ABGANGSZEUGNIS

des Kollegs

(Kursphase)

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

verlässt das Kolleg während/am Ende¹ des Kurshalbjahres _____ / _____zum _____. Er/Sie¹ belegte in der Kursphase Leistungskurse in den Fächern

_____.

Frau/Herr¹ _____ hat mit dem Versetzungszeugnis von der Einführungsphase in die Jahrgangsstufe 11 des Kollegs einen dem Realschulabschluss gleichgestellten mittleren Schulabschluss erworben.²

Bemerkungen: _____

Name und Anschrift der Schule

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Notenstufen	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen.² Gilt nur für Schüler, die noch keinen Realschulabschluss erworben haben (§ 15 Abs. 4 Satz 2 AGyKoVO).

Vor- und Zuname _____

Leistungen

Fach	Punktzahlen				Durchschnitt ¹	Abgangsnote ²
	Jahrgangsstufe 11		Jahrgangsstufe 12			
	1. Halbj.	2. Halbj.	1. Halbj.	2. Halbj.		
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld						
Deutsch						
Englisch						
Französisch						
Griechisch						
Italienisch						
Latein						
Polnisch						
Russisch						
Spanisch						
Tschechisch						
Kunst						
Musik						
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld						
Geschichte						
Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft						
Geographie						
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld						
Mathematik						
Biologie						
Chemie						
Physik						
Ev./Kath. Religion/Ethik ³						

Ort, Datum

Schulleiter(in)

Dienstiegel
der Schule

¹ Ist das arithmetische Mittel der in den Kurshalbjahren erreichten Punktzahlen nicht ganzzahlig, so wird auf die nächstgrößere ganze Zahl gerundet.
² Aus dem Punktzahldurchschnitt ergibt sich die Abgangsnote gemäß Tabelle auf Seite 2. Wurde ein Pflichtfach bereits in der Einführungsphase abgeschlossen, so ist hier die Schuljahresnote der Einführungsphase einzutragen. Die Ausweisung der Note oder Notenstufe kann der Schüler ablehnen.
³ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Wahl der Prüfungsfächer und Anmeldung zur Abiturprüfung

Schüler(in): _____
Vor- und Zuname

Hiermit melde ich mich/meine Tochter/meinen Sohn¹ zur Abiturprüfung des Jahres _____ an.

Folgende Fächer, die ich/meine Tochter/mein Sohn¹ während der gesamten gymnasialen Oberstufe belegt habe/hat¹, bestimme ich hiermit zu meinen/ihren/seinen¹ Prüfungsfächern im Abitur:

P1 (schriftlich): _____

P2 (schriftlich): _____

P3 (schriftlich): _____

P4 (mündlich): _____

P5 (mündlich): _____

An Stelle der mündlichen Prüfung P5 wird eine Besondere Lernleistung in die Gesamtqualifikation eingebracht: **ja/nein**¹

Wenn ja, Thema: _____

 Ort, Datum

 Unterschrift: Schüler(in) beziehungsweise Eltern

¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

 Name der Schule

 Ort, Datum

Nichtzulassung zur Teilnahme an der Abiturprüfung

 Schüler(in): _____
 Vor- und Zuname

 Sehr geehrte(r) _____¹,

 leider muss ich Ihnen mitteilen, dass Sie / Ihre Tochter / Ihr Sohn² zur Teilnahme

an der Abiturprüfung / am mündlichen Teil der Abiturprüfung²

wegen der Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß § 50, § 71 Abs. 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemeinbildende Gymnasien und die Abiturprüfung im Freistaat Sachsen (SOGYA) vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die durch Verordnung vom 27. September 2013 (SächsGVBl. S. 805) geändert worden ist, / § 25 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Ausbildung und die Abiturprüfung an Abendgymnasien und Kollegs im Freistaat Sachsen (AGyKoVO) vom 8. September 2008 (SächsGVBl. S. 555, 599), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348, 372),² in der jeweils geltenden Fassung, **nicht zugelassen** werden können / kann².

Zu einem Gespräch über den weiteren Bildungsweg steht Ihnen der Oberstufenberater unserer Schule gern zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der/dem²

 (Name der Schule)

 (Straße)

 (PLZ)

 (Ort)

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

 Schulleiter(in)

 Dienstsiegel
 der Schule

¹ Ist die Schülerin beziehungsweise der Schüler noch nicht volljährig, so ist dieses Schreiben an die Eltern als deren gesetzliche Vertreter zu übersenden.

² Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Blätter für Reinschrift und Konzept bei schriftlichen Abiturprüfungen

- a) Für jede Reinschrift werden weiße Blätter (für Mathematik, naturwissenschaftliche Fächer und Geographie kariert; für alle übrigen Fächer liniert) wie folgt benötigt:

1 Hüllblatt (Format DIN A3 gefaltet zu Format DIN A4) und hinreichend viele Einlageblätter (Format DIN A4).

Jede Seite ist bei einer Breite von 3,0 cm sowohl für den linken als auch für den rechten Rand so einzurichten, wie es das nachstehende (verkleinerte) Muster zeigt:

Chiffre der Schule ↓		Kennzahl ↓
	R e i n s c h r i f t	
...		
	Seitennummer ↑	

- b) Für jedes Konzept werden hinreichend viele graue Blätter (kariert oder liniert entsprechend Reinschrift) benötigt (jeweils Format DIN A4). Jede Seite ist entsprechend dem obigen Muster mit der Maßgabe einzurichten, dass das Wort „Reinschrift“ durch das Wort „Konzept“ ersetzt wird.
- c) Für die jeweilige Seite 1 erarbeitet der Prüfungsausschuss eine Anweisung zur Beschriftung durch den Prüfungsteilnehmer.

6. Während der Prüfung verließen einzeln den Prüfungsraum:

von – bis	Name	von – bis	Name

7. Abgabe der Prüfungsarbeiten

Name	Uhrzeit	Name	Uhrzeit	Name	Uhrzeit

Damit wurden die gefertigten Prüfungsaufgaben vollzählig übernommen.

8. Ende der Arbeitszeit _____ Uhr.

9. Besondere Vorkommnisse (zum Beispiel ordnungswidriges Verhalten, Täuschungen oder Täuschungsversuche)

Ort, Datum

Unterschriften der Aufsicht führenden Lehrkräfte

Name und Anschrift der Schule _____

**Protokoll über die mündliche Abiturprüfung
im Schuljahr ____ / ____**

- Leistungskurs¹
 Grundkurs¹

im Fach _____ am _____

1. Beginn der ersten Prüfung _____ Uhr.
Ende der letzten Prüfung _____ Uhr.
2. Die Mitglieder der Fachprüfungskommission wurden durch _____ **zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.**
3. Die Prüfungsaufgaben² wurden am _____ durch die Fachprüfungskommission genehmigt.
4. Folgende Hilfsmittel waren für jeden Prüfungsteilnehmer zugelassen:

5. Fachprüfungskommission

	Name	Funktion	Unterschrift
a)		Vorsitzende(r)	
b)		Fachlehrer(in)	
c)		Schritfführer(in)	

An der mündlichen Prüfung nahmen folgende Zuhörer teil:

6. **Besondere Vorkommnisse** (zum Beispiel ordnungswidriges Verhalten, Täuschungen oder Täuschungsversuche)

¹ Zutreffendes ankreuzen.² Sind als Anlage beizufügen.

Lfd. Nr.	Prüfungsteilnehmer(in) (laut Befragung gesundheitlich in der Lage, die Prüfung abzulegen):	Vorbereitungszeit _____ Minuten
	_____	Beginn der Prüfung _____ Uhr
	Vor- und Zuname	Ende der Prüfung _____ Uhr
Aufgabenstellung (vergleiche Anlage)/Wesentlicher Verlauf der Prüfung		
Erster Prüfungsteil:		
Zweiter Prüfungsteil:		
Erteilte Punktzahl in einfacher Wertung		Bemerkungen

Unterschriften		
a) _____		
b) _____		
c) _____		

Name und Anschrift der Schule _____

**Niederschrift über die Fachprüfung gemäß § 57 Abs. 1 SOGYA
im Leistungskursfach MUSIK
im Schuljahr ____ / ____**

Praktischer Teil B

Schule:

Schulstempel

1. Beginn der ersten Prüfung _____ Uhr.
Ende der letzten Prüfung _____ Uhr.
2. Die Mitglieder der Fachprüfungskommission wurden durch _____ **zur
Amtsverschwiegenheit verpflichtet.**
3. **Fachprüfungskommission**

	Name	Funktion	Unterschrift
a)		Vorsitzende(r)	
b)		Fachlehrer(in)	
c)		Schriftführer(in)	

An der Fachprüfung nahmen folgende Zuhörer teil:

Prüfungsteilnehmer(in): _____ Begleiter(in): _____
(laut Befragung gesundheitlich in der Lage, die Fachprüfung abzulegen)

Instrument beziehungsweise Stimmlage: _____

Beginn der Fachprüfung _____ Uhr

Ende der Fachprüfung _____ Uhr

Programm / Wesentlicher Verlauf der Fachprüfung

Dieser Vordruck muss ausgefüllt und zweifach mit Musiknoten der Fachprüfungskommission zu Beginn der Prüfung vorliegen.

solistische Vortragsstücke:

1. Komponist: _____
Werktitel: _____ (vokal/instrumental¹)
2. Komponist: _____
Werktitel: _____ (vokal/instrumental¹)
3. Komponist: _____
Werktitel: _____ (vokal/instrumental¹)

Interpretationsgespräch zu Nummer _____

Ensemblespiel:

Art der Ensembleleistung: _____

Komponist/Werktitel: _____

Prima-vista-Titel:

(Wird von der Fachprüfungskommission ausgefüllt)

Instrumental: _____

Vokal: _____

Ergebnis des praktischen Teils der Fachprüfung

Erteilte Punktzahl: _____

(in einfacher Wertung)

Unterschriften der Fachprüfungskommission

a) _____

b) _____

c) _____

¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Fachprüfung
Schuljahr _____ / _____

Leistungskursfach MUSIK

Festlegung der erreichten Endpunktzahl

Schule:

Schulstempel

Kenn- ziffer	Name, Vorname des/der Prüfungsteilnehmers/in	A schriftlicher Teil			B praktischer Teil in Punkten	End- punkt- zahl ¹
		Ergebnis Erst- korrektur in Punkten	Ergebnis Zweit- korrektur in Punkten	Ergebnis des schriftlichen Teils, even- tuell nach Drittkorrektur in Punkten	instrumental und/oder vokal	$\frac{A + B}{2}$

Ort, Datum

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

¹ Bei Auftreten der Dezimalstelle 5 ist auf die höhere Punktzahl aufzurunden.

Name und Anschrift der Schule _____

**Protokoll über den praktischen Prüfungsteil in neuen Fremdsprachen
im Schuljahr ____/____**

im Leistungskursfach _____ am _____

1. Beginn der ersten Prüfungsgruppe _____ Uhr.
Ende der letzten Prüfungsgruppe _____ Uhr.
2. Die Mitglieder der Fachprüfungskommission wurden durch _____ **zur
Amtsverschwiegenheit verpflichtet.**
3. **Fachprüfungskommission**

	Name	Funktion	Unterschrift
a)		Vorsitzende(r)	
b)		Fachlehrer(in)	
c)		Schritfführer(in)	

Am praktischen Prüfungsteil nahmen folgende Zuhörer teil:

4. **Besondere Vorkommnisse** (zum Beispiel ordnungswidriges Verhalten, Täuschungen oder Täuschungsversuche)

Lfd. Nr.	Prüfungsteilnehmer/in (I)	Erteilte Anzahl von Bewertungseinheiten	Beginn des Prüfungsteils: _____ Uhr Ende des Prüfungsteils: _____ Uhr
	Vor- und Zuname		
	Prüfungsteilnehmer/in (II)	Erteilte Anzahl von Bewertungseinheiten	
	Vor- und Zuname		
	Prüfungsteilnehmer/in (III)	Erteilte Anzahl von Bewertungseinheiten	
	Vor- und Zuname		
Nr. der Aufgabenstellung:			
Wesentlicher Verlauf des Gruppengesprächs:			
Unterschriften		Bemerkungen:	
a) _____			
b) _____			
c) _____			



ZEUGNIS

der allgemeinen Hochschulreife

Name und Ort der Schule: _____

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegt die „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemeinbildende Gymnasien und die Abiturprüfung im Freistaat Sachsen“ (SOGYA) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde.

Vor- und Zuname _____

Block I: Ergebnisse in der Qualifikationsphase

Fach	Bewertung ¹			
	Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	Jahrgangsstufe 11		Jahrgangsstufe 12	
LF ²	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Deutsch				
Sorbisch				
Englisch				
Französisch				
Griechisch				
Italienisch				
Latein				
Polnisch				
Russisch				
Spanisch				
Tschechisch				
Kunst				
Musik				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Geschichte				
Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft				
Geographie				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Mathematik				
Biologie				
Chemie				
Physik				
Ev./Kath. Religion ³ /Ethik ⁴				
Sport				
Astronomie				
Informatik ⁵				
Philosophie				

¹ Alle Punktzahlen werden zweistellig angegeben.² Grundkursfächer bleiben ohne besondere Kennzeichnung. Leistungskursfächer sind in der betreffenden Zeile der Spalte „LF“ zu kennzeichnen.³ An Gymnasien gem. § 38 Abs. 2 SOGYA sind die Fächer Ev./Kath. Religion dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet.⁴ Nichtzutreffendes ist zu streichen.⁵ mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

Vor- und Zuname _____

Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfung¹

Prüfungsfach	Bewertung: Punktzahlen in einfacher Wertung			
	schriftliche Prüfung	mündliche Prüfung	zusätzliche mündliche Prüfung	Gesamtergebnis in vierfacher Wertung
1. (LF)				
2. (LF)				
3.				
4.				
5.				

Besondere Lernleistung¹

Thema	Punktzahl in vierfacher Wertung

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I: Punktsumme aus den Halbjahresergebnissen ²	_____	mindestens 200, höchstens 600 Punkte
Block II: Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den Prüfungsfächern in vierfacher Wertung ³	_____	mindestens 100, höchstens 300 Punkte
Gesamtpunktzahl	_____	mindestens 300, höchstens 900 Punkte
Durchschnittsnote	_____	

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Notenstufen	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

¹ Alle Punktzahlen werden zweistellig angegeben.² Halbjahresergebnisse aus Leistungskursfächern (LF) werden doppelt gewichtet.³ Bei Einbringung einer Besonderen Lernleistung wird diese an Stelle des 5. Prüfungsfaches gewertet.

Vor- und Zuname _____

Ergebnisse der Pflichtfächer, die in Klassenstufe 10 abgeschlossen wurden¹

Fach	Note	Notenstufe

Fremdsprachen

Fach	Klassen-/Jahrgangsstufe
Englisch	von 5 bis
	von bis
	von bis
	von bis

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des **Latinums/Graecums/Hebraicums²** ein.**Bemerkungen:**

Frau/Herr² _____ hat die **Abiturprüfung bestanden** und die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben._____
Ort, Datum

Der Prüfungsausschuss

Vorsitzende(r)Dienstsiegel
der Schule_____
Mitglied_____
Mitglied

¹ Das jeweilige Fach ist einzutragen. Die Ausweisung der Noten und Notenstufen kann der Schüler ablehnen (§ 65 Abs. 3 SOGYA).
² Nichtzutreffendes ist zu streichen.



ZEUGNIS

der allgemeinen Hochschulreife

Name und Ort der Schule: _____

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich an einem Abendgymnasium der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegt die „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Ausbildung und die Abiturprüfung an Abendgymnasien und Kollegs im Freistaat Sachsen“ (AGyKoVO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde.

Vor- und Zuname _____

Block I: Ergebnisse in der Kursphase

Fach	Bewertung ¹			
	Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	Jahrgangsstufe 11		Jahrgangsstufe 12	
LF ²	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Griechisch				
Italienisch				
Latein				
Polnisch				
Russisch				
Spanisch				
Tschechisch				
Kunst				
Musik				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Geschichte				
Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft				
Geographie				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Mathematik				
Biologie				
Chemie				
Physik				
Ev./Kath. Religion/Ethik ³				
Informatik				

¹ Alle Punktzahlen werden zweistellig angegeben.² Grundkursfächer bleiben ohne besondere Kennzeichnung. Leistungskursfächer sind in der betreffenden Zeile der Spalte „LF“ zu kennzeichnen.³ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Vor- und Zuname _____

Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfung¹

Prüfungsfach	Bewertung: Punktzahlen in einfacher Wertung			
	schriftliche Prüfung	mündliche Prüfung	zusätzliche mündliche Prüfung	Gesamtergebnis in vierfacher Wertung
1. (LF)				
2. (LF)				
3.				
4.				
5.				

Besondere Lernleistung¹

Thema	Punktzahl in vierfacher Wertung

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I: Punktsumme aus den Halbjahresergebnissen ²	_____	mindestens 200, höchstens 600 Punkte
Block II: Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den Prüfungsfächern in vierfacher Wertung ³	_____	mindestens 100, höchstens 300 Punkte
Gesamtpunktzahl	_____	mindestens 300, höchstens 900 Punkte
Durchschnittsnote	_____	

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Notenstufen	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

¹ Alle Punktzahlen werden zweistellig angegeben.² Halbjahresergebnisse aus Leistungskursfächern (LF) werden doppelt gewichtet.³ Bei Einbringung einer Besonderen Lernleistung wird diese an Stelle des 5. Prüfungsfaches gewertet.

Vor- und Zuname _____

Ergebnisse der Pflichtfächer, die in der Einführungsphase abgeschlossen wurden¹

Fach	Note	Notenstufe

Fremdsprachen

Fach	Klassen-/Jahrgangsstufe
Englisch	von bis
	von bis
	von bis

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des **Latinums/Graecums/Hebraicums²** ein.

Bemerkungen:

Frau/Herr² _____ hat die **Abiturprüfung bestanden** und die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Ort, Datum

Der Prüfungsausschuss

Vorsitzende(r)

Dienstiegel
der Schule

Mitglied

Mitglied

¹ Das jeweilige Fach ist einzutragen. Die Ausweisung der Noten und Notenstufen kann der Schüler ablehnen (§ 29 AGyKoVO).
² Nichtzutreffendes ist zu streichen.



ZEUGNIS

der allgemeinen Hochschulreife

Name und Ort der Schule: _____

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich an einem Kolleg – Institut zur Erlangung der Hochschulreife – der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegt die „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Ausbildung und die Abiturprüfung an Abendgymnasien und Kollegs im Freistaat Sachsen“ (AGyKoVO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde.

Vor- und Zuname _____

Block I: Ergebnisse in der Kursphase

Fach	Bewertung ¹			
	Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	Jahrgangsstufe 11		Jahrgangsstufe 12	
LF ²	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Deutsch				
Sorbisch				
Englisch				
Französisch				
Griechisch				
Italienisch				
Latein				
Polnisch				
Russisch				
Spanisch				
Tschechisch				
Kunst				
Musik				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Geschichte				
Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft				
Geographie				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Mathematik				
Biologie				
Chemie				
Physik				
Ev./Kath. Religion/Ethik ³				
Sport				
Informatik				

¹ Alle Punktzahlen werden zweistellig angegeben.² Grundkursfächer bleiben ohne besondere Kennzeichnung. Leistungskursfächer sind in der betreffenden Zeile der Spalte „LF“ zu kennzeichnen.³ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Vor- und Zuname _____

Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfung¹

Prüfungsfach	Bewertung: Punktzahlen in einfacher Wertung			
	schriftliche Prüfung	mündliche Prüfung	zusätzliche mündliche Prüfung	Gesamtergebnis in vierfacher Wertung
1. (LF)				
2. (LF)				
3.				
4.				
5.				

Besondere Lernleistung¹

Thema	Punktzahl in vierfacher Wertung

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I: Punktsumme aus den Halbjahresergebnissen ²	_____	mindestens 200, höchstens 600 Punkte
Block II: Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den Prüfungsfächern in vierfacher Wertung ³	_____	mindestens 100, höchstens 300 Punkte
Gesamtpunktzahl	_____	mindestens 300, höchstens 900 Punkte
Durchschnittsnote	_____	

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Notenstufen	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

¹ Alle Punktzahlen werden zweistellig angegeben.² Halbjahresergebnisse aus Leistungskursfächern (LF) werden doppelt gewichtet.³ Bei Einbringung einer Besonderen Lernleistung wird diese an Stelle des 5. Prüfungsfaches gewertet.

Vor- und Zuname _____

Ergebnisse der Pflichtfächer, die in der Einführungsphase abgeschlossen wurden¹

Fach	Note	Notenstufe

Fremdsprachen

Fach	Klassen-/Jahrgangsstufe
Englisch	von _____ bis _____
	von _____ bis _____
	von _____ bis _____

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des **Latinums/Graecums/Hebraicums²** ein.

Bemerkungen:

Frau/Herr² _____ hat die **Abiturprüfung bestanden** und die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Ort, Datum

Der Prüfungsausschuss

Vorsitzende(r)

Dienstiegel
der Schule

Mitglied

Mitglied

¹ Das jeweilige Fach ist einzutragen. Die Ausweisung der Noten und Notenstufen kann der Schüler ablehnen (§ 29 AGyKoVO).
² Nichtzutreffendes ist zu streichen.



ZEUGNIS

der allgemeinen Hochschulreife für Schüler der Waldorfschule

Name und Ort der Schule: _____

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich an der Waldorfschule der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen die

- „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemeinbildende Gymnasien und die Abiturprüfung im Freistaat Sachsen“ (SOGYA) und die
- „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Prüfungen an Waldorfschulen im Freistaat Sachsen“ (WaldorfPVO)

in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde.

Vor- und Zuname _____

I Ergebnisse in der Abiturprüfung

Fach	LF ²	Bewertung ¹		
		Punktzahlen in einfacher Wertung Schriftliche Prüfungsleistungen	Mündliche Prüfungs- leistungen	Zusätzliche mündliche Prüfungs- leistungen
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Latein				
Russisch				
Spanisch				
Kunst				
Musik				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Geschichte				
Geographie				
Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Mathematik				
Biologie				
Chemie				
Physik				
Informatik				
Ev./Kath. Religion/Ethik ³				

II Besondere Lernleistung

Thema: _____

Punktzahl in einfacher Wertung:

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Notenstufen	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

¹ Alle Punktzahlen werden zweistellig angegeben.² Grundkursfächer bleiben ohne besondere Kennzeichnung. Leistungskursfächer sind in der betreffenden Zeile der Spalte „LF“ zu kennzeichnen.³ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Vor- und Zuname _____

III Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote**a) ohne Einbringung einer Besonderen Lernleistung**

Punktsumme der beiden Leistungskursfächer, multipliziert mit dem Faktor 13:	_____	höchstens 390 Punkte
Punktsumme der beiden weiteren schriftlichen Prüfungsfächer, multipliziert mit dem Faktor 9:	_____	höchstens 270 Punkte
Vier schriftliche Prüfungsfächer insgesamt:	_____	mindestens 220, höchstens 660 Punkte
Punktsumme der vier mündlichen Prüfungsfächer, multipliziert mit dem Faktor 4:	_____	mindestens 80, höchstens 240 Punkte
Gesamtpunktzahl	_____	mindestens 300, höchstens 900 Punkte
Durchschnittsnote	_____	

b) mit Einbringung einer Besonderen Lernleistung

Punktsumme der beiden Leistungskursfächer, multipliziert mit dem Faktor 12:	_____	höchstens 360 Punkte
Punktsumme der beiden weiteren schriftlichen Prüfungsfächer, multipliziert mit dem Faktor 8:	_____	höchstens 240 Punkte
Punktzahl der Besonderen Lernleistung, multipliziert mit dem Faktor 4:	_____	höchstens 60 Punkte
Schriftliche Prüfungsfächer und Besondere Lernleistung insgesamt:	_____	mindestens 220, höchstens 660 Punkte
Punktsumme der vier mündlichen Prüfungsfächer, multipliziert mit dem Faktor 4:	_____	mindestens 80, höchstens 240 Punkte
Gesamtpunktzahl	_____	mindestens 300, höchstens 900 Punkte
Durchschnittsnote	_____	

Der Ermittlung der Durchschnittsnote aus der Gesamtpunktzahl liegt die Anlage 3 zu § 65 Abs. 1 SOGYA zu Grunde.

Vor- und Zuname _____

Bemerkungen:

Frau/Herr¹ _____ hat die **Abiturprüfung bestanden** und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Ort, Datum

Der Prüfungsausschuss

Vorsitzende(r)

Dienstsiegel
der Sächsischen
Bildungsagentur

Mitglied

Mitglied

¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

 Name der Schule

 Ort, Datum

Nichterfüllung der Voraussetzungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Schüler(in): _____
 Vor- und Zuname

Sehr geehrte(r) _____¹,

ich muss Ihnen mitteilen, dass Sie / Ihre Tochter / Ihr Sohn² die

allgemeine Hochschulreife

wegen der Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß § 64 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemeinbildende Gymnasien und die Abiturprüfung im Freistaat Sachsen (SOGYA) vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die durch Verordnung vom 27. September 2013 (SächsGVBl. S. 805) geändert worden ist, / § 26 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Ausbildung und die Abiturprüfung an Abendgymnasien und Kollegs im Freistaat Sachsen (AGyKoVO) vom 8. September 2008 (SächsGVBl. S. 555, 599), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348, 372)², in der jeweils geltenden Fassung, **nicht erworben** haben/hat².

Die Jahrgangsstufe 12 und die Abiturprüfung können wiederholt/nicht wiederholt² werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der/dem²

 (Name der Schule)

 (Straße)

 (PLZ)

 (Ort)

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

 Schulleiter(in)

 Dienstsiegel
 der Schule

¹ Ist die Schülerin beziehungsweise der Schüler noch nicht volljährig, so ist dieses Schreiben an die Eltern als deren gesetzliche Vertreter zu übersenden.

² Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Name der Schule _____

Ort, Datum _____

Nichterfüllung der Voraussetzungen für den Erwerb der allgemeinen HochschulreifeSchüler(in): _____
Vor- und ZunameSehr geehrte(r) _____¹,leider muss ich Ihnen mitteilen, dass Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn² die**allgemeine Hochschulreife**

wegen der Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Prüfungen an Waldorfschulen im Freistaat Sachsen (WaldorfPVO) vom 9. März 2005 (SächsGVBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348, 373), in der jeweils geltenden Fassung, **nicht erworben** haben/hat².

Die Abiturprüfung kann wiederholt/nicht wiederholt² werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der/dem²_____
(Name der Schule)_____
(Straße)_____
(PLZ)_____
(Ort)

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Prüfungsausschuss

Vorsitzende(r)Dienstsiegel
der Sächsischen
Bildungsagentur

¹ Ist die Schülerin beziehungsweise der Schüler noch nicht volljährig, so ist dieses Schreiben an die Eltern als deren gesetzliche Vertreter zu übersenden.
² Nichtzutreffendes ist zu streichen.



ZEUGNIS

der allgemeinen Hochschulreife

für Schulfremde

Name und Ort der Schule: _____

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich an einem allgemeinbildenden Gymnasium der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegt die „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemeinbildende Gymnasien und die Abiturprüfung im Freistaat Sachsen“ (SOGYA) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde.

Vor- und Zuname _____

I Ergebnisse in der Abiturprüfung

Fach	x ²	Bewertung ¹		
		Punktzahlen in einfacher Wertung Schriftliche Prüfungsleistungen	Mündliche Prüfungs- leistungen	Zusätzliche mündliche Prüfungs- leistungen
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Latein				
Russisch				
Spanisch				
Kunst				
Musik				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Geschichte				
Geographie				
Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Mathematik				
Biologie				
Chemie				
Physik				
Informatik				
Ev./Kath. Religion/Ethik ³				

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Notenstufen	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

¹ Alle Punktzahlen werden zweistellig angegeben.² Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau bleiben ohne besondere Kennzeichnung. Für Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau ist ein „x“ in der betreffenden Spalte zu setzen.³ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Vor- und Zuname _____

III Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme der beiden Leistungskursfächer, multipliziert mit dem Faktor 13:	_____	höchstens 390 Punkte
Punktsumme der beiden weiteren schriftlichen Prüfungsfächer, multipliziert mit dem Faktor 9:	_____	höchstens 270 Punkte
Vier schriftliche Prüfungsfächer insgesamt:	_____	mindestens 220, höchstens 660 Punkte
Punktsumme der vier mündlichen Prüfungsfächer, multipliziert mit dem Faktor 4:	_____	mindestens 80, höchstens 240 Punkte
Gesamtpunktzahl	_____	mindestens 300, höchstens 900 Punkte
Durchschnittsnote	_____	

Der Ermittlung der Durchschnittsnote aus der Gesamtpunktzahl liegt die Anlage 3 zu § 65 Abs. 1 SOGYA zu Grunde.

Bemerkungen:

Frau/Herr¹ _____ hat die **Abiturprüfung bestanden** und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Ort, Datum

Der Prüfungsausschuss

Vorsitzende(r)

Dienstsiegel
der Schule

Mitglied

Mitglied

¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Name der Schule_____
Ort, Datum**Nichtbestehen der Abiturprüfung für Schulfremde**Prüfungsteilnehmer(in)¹: _____
Vor- und ZunameSehr geehrte/r _____²,ich muss Ihnen mitteilen, dass Sie / Ihre Tochter / Ihr Sohn¹ die**Abiturprüfung**

wegen der Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß § 72 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemeinbildende Gymnasien und die Abiturprüfung im Freistaat Sachsen (SOGYA) vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die durch Verordnung vom 27. September 2013 (SächsGVBl. S. 805) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung **nicht bestanden** haben/hat¹.

Die Abiturprüfung kann wiederholt/nicht wiederholt¹ werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der/dem¹_____
(Name der Schule)_____
(Straße)_____
(PLZ)_____
(Ort)

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiter(in)Dienstsiegel
der Schule¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen.² Ist die beziehungsweise der Schulfremde noch nicht volljährig, so ist dieses Schreiben an die Eltern als deren gesetzliche Vertreter zu übersenden.



ZERTIFIKAT

der vertieften gymnasialen Ausbildung

Name und Ort der Schule: _____

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____ hat ab Klassenstufe _____

erfolgreich die vertiefte _____ Ausbildung
Vertiefungsrichtung¹

gemäß § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemeinbildende Gymnasien und die Abiturprüfung im Freistaat Sachsen (SOGYA) vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die durch Verordnung vom 27. September 2013 (SächsGVBl. S. 805) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung absolviert.

Dabei wurden folgende Anforderungen der Vertiefungsrichtung erfüllt und gegebenenfalls nachstehende herausragende Beiträge erbracht:

Ort, Datum

Dienstsiegel
der Schule

Schulleiter(in)

¹ mathematisch-naturwissenschaftliche **oder** musische **oder** sportliche **oder** sprachliche **oder** binational-bilinguale



ZERTIFIKAT

Name und Ort der Einrichtung: _____

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich erfolgreich einer Ergänzungsprüfung gemäß § 66 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemeinbildende Gymnasien und die Abiturprüfung im Freistaat Sachsen (SOGYA) vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348, die durch Verordnung vom 27. September 2013 (SächsGVBl. S. 805) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterzogen und damit das

Latinum/Graecum/Hebraicum¹

erworben.

Dieses Zertifikat gilt nur in Verbindung mit dem Zeugnis der allgemeinen oder der fachgebundenen Hochschulreife.

Der Prüfungsausschuss

Ort, Datum

Dienstsiegel
der Sächsischen
Bildungsagentur

Vorsitzende(r)

¹ Die nicht zutreffenden Qualifikationen sind zu streichen.

1 enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 895)